



Innenministerium Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Flüchtlingsrat NRW
Bullmannaue 11

45327 Essen

2. November 2009
Seite 1 von 3

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
15-39.08.02.-3-

MR'in Axler
Telefon 0211 871 -2586
Telefax 0211 871-2340
referat15@im.nrw.de

Überstellungen nach Griechenland im Rahmen des sogenannten Dublin-Verfahrens

Ihr Schreiben vom 19. Oktober 2009

Sehr geehrte Frau Dolk,
sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihr Schreiben vom 19. Oktober 2009, in dem Sie - unter Hinweis auf Ihr Schreiben vom 07. Mai 2008 - erneut die Anordnung eines Abschiebungsstopps gemäß § 60a Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) in Bezug auf Griechenland beantragen, danke ich Ihnen. Ihr Schreiben hat Herrn Minister Dr. Wolf vorgelegen. Er hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Wie Sie wissen, fallen Entscheidungen über die Anwendung der Dublin-II-Verordnung in die Zuständigkeit des Bundes, konkret des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Dies gilt auch für die seit einiger Zeit problematisierten Entscheidungen über Rücküberstellungen nach Griechenland.

Im Hinblick auf den in diesem Zusammenhang erhobenen Vorwurf, dass Asylsuchenden in Griechenland unter Verstoß gegen geltendes EU-Recht keine den Mindestanforderungen genügenden Aufnahme- und Verfahrensbedingungen zur Prüfung ihrer Asylanträge gewährt werde, zeigt sich die Bundesregierung problembewusst. Sie hat Maßnahmen ergriffen, um den vorgetragenen Mängeln der Asylverfahren in Griechenland nachzugehen und mehrfach - insbesondere gegenüber dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages - zu dieser Problematik Stellung genommen. Tenor dieser Stellungnahmen ist, dass Dublin-Rückkehrer wie auch Asylbewerber im allgemeinen Zugang zu einem

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf
Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 704, 709, 719
Haltestelle: Poststraße



Asylverfahren in Griechenland haben. Zwar könnten Defizite bei der Anwendung der einschlägigen Regelungen des EU-Rechts, insbesondere im Hinblick auf die Bereitstellung ausreichender Kapazitäten, z.B. hinsichtlich Dolmetschern, Personen in den Entscheidungsinstanzen und Unterkunft, aufgrund des starken Zustroms von Asylbewerbern und Migranten nach Griechenland nicht ausgeschlossen werden. Dem werde aber unter anderem dadurch Rechnung getragen, dass bei sog. besonders schutzbedürftigen Personen grundsätzlich das Selbsteintrittsrecht in großzügiger Weise ausgeübt und von einer Überstellung nach Griechenland abgesehen werde.

An dieser Einschätzung hält die Bundesregierung auch nach den in Ihrer Eingabe thematisierten Eilentscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes, in denen die Überstellung des jeweiligen Asylbewerbers von Deutschland nach Griechenland im Wege der einstweiligen Anordnung vorübergehend ausgesetzt worden ist, fest.

In ihrer Antwort vom 22. Oktober 2009 (BT-Drs. 16/14149) auf die kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Sevim Dagdelen, Wolfgang Gehrcke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE (BT-Drs. 16/14119) führt die Bundesregierung hierzu aus, dass sich aus den Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichts keine über den betreffenden Einzelfall hinausgehenden Konsequenzen ergäben. Das Gericht habe in den jeweiligen Begründungen die Erfolgsaussichten der Verfassungsbeschwerden in der Hauptsache offen gelassen. Die Entscheidungen stützten sich auf eine Abwägung zwischen den Folgen, die ohne Erlass der einstweiligen Anordnung entstünden, wenn die Hauptsache für den Antragsteller erfolgreich wäre, und den Folgen für den umgekehrten Fall. In ersterem Fall könne eine möglicherweise bereits eingetretene Rechtsbeeinträchtigung nicht mehr verhindert und rückgängig gemacht werden. Da die Beschlüsse keine Aussage zur Zulässigkeit der Überstellung nach Griechenland enthielten, würden die zuständigen Behörden - sofern in Einzelfällen keine gegenteilige Entscheidung von Verwaltungsgerichten getroffen werde - bis zur Entscheidung in der Hauptsache weiter Dublin-Verfahren bezüglich Griechenland betreiben, es sei denn, es handele sich um besonders schutzbedürftige Personen.

Die Bundesregierung stellt in diesem Zusammenhang nochmals klar, dass Griechenland ihrer Auffassung zufolge ein sicherer Drittstaat im Sinne von Artikel 16a Absatz 2 des Grundgesetzes ist. Die griechischen



Behörden unternähmen bei sog. Dublin-Rückkehrern besondere Anstrengungen, die Gewährleistungen der EU-Rechtsakte zum Flüchtlingsrecht im Einzelfall sicherzustellen. Zudem habe das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den zuständigen griechischen Behörden auf bilateraler Ebene Unterstützung bei der Durchführung von Asylverfahren angeboten.

Da die Bundesregierung danach an der grundsätzlichen Durchführung von Dublin-Verfahren in Bezug auf Griechenland festhält, sieht sich auch das Innenministerium des Landes NRW weiterhin nicht veranlasst, einen diesbezüglichen Abschiebungsstopp anzuordnen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass dem Innenministerium NRW auch heute keine weitergehenden Erkenntnisse vorliegen als der Bundesregierung und dass Anordnungen nach § 60a Abs. 1 AufenthG grundsätzlich nur in enger Abstimmung mit dem Bund getroffen werden. Die Anordnung eines Abschiebungsstopps durch das Land NRW würde die derzeitige Haltung der Bundesregierung indes konterkarieren. Ihrem Antrag vermag ich daher nicht zu entsprechen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Schnieder', written over a horizontal line.

(Schnieder)